

SO_GERICHTE ZKBER.2019.27 vom 13. August 2019

SO Obergericht, 2019-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBER.2019.27

FR: SO_GERICHTE ZKBER.2019.27 du 13 août 2019

IT: SO_GERICHTE ZKBER.2019.27 del 13 agosto 2019

Regeste

Art. 58 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 OR. Es liegt ein Unterhaltsmangel vor, wenn bei einer Autowaschanlage bei Temperaturen um den Gefrierpunkt das Wegstück zwischen der Waschboxe und dem Jetonautomaten nicht gesalzen wird. Das Aufstellen von Warnschildern genügt nicht. Aber auch der Kunde muss unter diesen Umständen konkret mit Glätte rechnen. Lässt er die gebotene Vorsicht fehlen, trifft ihn bei einem Unfall ein Selbstverschulden, das eine Kürzung des Genugtuungsanspruchs rechtfertigt.

Erwägungen

E. 1

OR zu Recht bejaht und die Höhe der Genugtuung (grundsätzlich) auf CHF 15'000.00 festgesetzt.

6.1 Die Berufungsklägerin bringt vor, die Berufungsbeklagte treffe ein Selbstverschulden, welches zwar den Kausalzusammenhang nicht unterbreche, welches aber geeignet sei, gemäss Art. 44 OR den Genugtuungsanspruch herabzusetzen. Eine Reduktion von einem Drittel sei gerechtfertigt, wenn man bedenke, dass die Klägerin eine begrenzte Eisfläche leicht hätte umgehen oder den Jetonautomaten allenfalls über die ein Meter breite beheizte Fläche vor den Waschboxen hätte erreichen können. Die Berufungsbeklagte bestreitet, dass ein Selbstverschulden ihrerseits vorliege, das zu Kürzung der Genugtuungsforderung führen soll.

6.2 Der Vorderrichter erwog, die Klägerin habe nicht wissen können, dass die Anlage dahingehend beschaffen sei, dass es unter den vorherrschenden Bedingungen auf dem Vorplatz vor dem Jetonautomaten zu Eisbildung komme.

6.3 In diesem Punkt kann dem Vorderrichter nicht gefolgt werden. Wie soeben erwähnt, kann es beim winterlichen Betrieb eines Selbstbedienungswaschplatzes durch betriebsbedingt verspritztes Wasser zu einer Glättebildung kommen, derer sich der Werkeigentümer bewusst sein muss. Aber auch der Kunde hätte sich der entsprechenden Gefahr bewusst sein müssen. Dass Wasser beim Waschen des Autos im Bereich der Waschboxen verspritzt, es also betriebsbedingt zu Nässe am Boden kommen kann, ist zwangsläufig. Die Gefahr von überfrierendem Waschwasser im Bereich der Waschbox liegt somit auf der Hand. Dass verspritztes Wasser bei niedrigen Temperaturen gefrieren kann, ist allgemein bekannt. Daher musste auch die Berufungsbeklagte konkret mit Glätte rechnen. Dies auch deshalb, weil sie mittels Warntafeln noch explizit auf diese Gefahr aufmerksam gemacht worden ist. Die Berufungsbeklagte hat es an der gebotenen Vorsicht fehlen lassen, weshalb sich eine Kürzung des Genugtuungsanspruchs um 20 % rechtfertigt. Die Berufungsklägerin hat der Berufungsbeklagten demnach eine Genugtuung im Umfang von CHF 12'000.00 zu bezahlen.

Zivilkammer, Urteil vom 13. August 2019 (ZKBER. 2019.27)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.